

Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon



Feuerwehrreglement

Vom 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz.....	1
§ 2	Ziel.....	1
§ 3	Organisation	1
§ 4	Feuerwehrkommission.....	1
§ 5	Feuerwehrkommando	2
§ 6	Funktionäre	2
§ 7	Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	2
§ 8	Kontrolle der Löscheinrichtungen	2
§ 9	Ausrüstung	2
§ 10	Alarmwesen.....	3
§ 11	Dienstbereitschaft	3
§ 12	Ausbildung	3
§ 13	Übungsdienst	3
§ 14	Branddienst, Einsatzpläne.....	3
§ 15	Kontrollführung	3
§ 16	Betriebssystem (LODUR)	4
§ 17	Kommandowechsel.....	4
§ 18	Versicherung der Feuerwehrleute	4
§ 19	Bussen.....	4
§ 20	Inkrafttreten	4
§ 21	Genehmigung	5

Die Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon erlassen,
gestützt auf § 13 des Aargauischen Feuerwehrgesetzes (SAR 581.100) und § 6 der Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon,
das nachfolgende Feuerwehrreglement.

§ 1 Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon führen auf vertraglicher Basis gemeinsam die Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon. Die Vereinbarung wurde von den beiden Einwohnergemeindeversammlungen (Niederwil am 29. November 1996 und Fischbach-Göslikon am 18. November 1996) genehmigt. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Die Vereinbarung wird per 1. Januar 2023 überarbeitet.

² Dieses Reglement ordnet die kommunalen Belange der Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon. Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

³ Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Ziel

Die Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon sorgt in den Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon für die unverzügliche Hilfeleistung bei Ereignissen, die eine rasche Intervention erfordern; speziell bei

- Gefährdung von Personen oder Tieren
- Bränden oder Explosionen
- Umweltgefährdungen oder Umweltschädigungen
- Gefährdung von Sachwerten
- Elementarereignissen
- Hilfeleistungen bei Unglücksfällen

§ 3 Organisation

Die Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon ist nach den Richtlinien für das Feuerwehrwesen des Kantons Aargau organisiert. Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen.

§ 4 Feuerwehrkommission

¹ Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden wählen gemeinsam auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission.

² Der Feuerwehrkommission gehören an:

- je ein Mitglied beider Gemeinderäte
- Kommandant
- Vize-Kommandant
- soweit möglich je ein weiterer Angehöriger der Feuerwehr aus jeder Gemeinde
- Aktuar (ohne Stimmrecht)

³ Die Gemeinderäte der beiden Gemeinden wählen gemeinsam den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbständig.

⁴ Die Feuerwehrkommission wird durch den Präsidenten oder von mindestens drei Mitgliedern der Feuerwehrkommission einberufen. Die Kommission trifft sich ordentlichweise mindestens zweimal jährlich.

⁵ Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident leitet die Sitzung und gibt bei Entscheiden mit Stimmgleichheit den Stichentscheid.

§ 5 Feuerwehrkommando

Das Kommando über die gemeinsame Feuerwehr führt der Feuerwehrkommandant. Ihm steht ein Vize-Kommandant zur Seite. Der Kommandant und der Vize-Kommandant werden gemeinsam durch die Gemeinderäte der beiden Gemeinden auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

§ 6 Funktionäre

Die Funktionäre der Feuerwehr werden durch die Gemeinderäte der beiden Gemeinden gemeinsam auf Antrag der Feuerwehrkommission gewählt.

§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem jeweiligen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem betreffenden Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen.

§ 8 Kontrolle der Löscheinrichtungen

Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr Niederwil/Fischbach-Göslikon hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Zuständig für die Kontrollen ist das zuständige Wasserversorgungswerk.

§ 9 Ausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, wobei die Feuerwehrkommission an die Gemeinderäte der beiden Gemeinden entsprechende Anträge stellt.

² Über die Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen führt der Materialwart Kontrolle.

³ Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen oder für verlorene persönliche Ausrüstung haftet der betreffende Angehörige der Feuerwehr.

⁴ Die Materialwarte führen unter Aufsicht des Feuerwehrkommandanten über das vorhandene Material ein Inventar.

§ 10 Alarmwesen

Die Notalarmierung erfolgt nach separatem Konzept.

§ 11 Dienstbereitschaft

Über die Dienstbereitschaft der Feuerwehr ist jährlich der Aargauischen Gebäudeversicherung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist vorgängig den Gemeinderäten der beiden Gemeinden vorzulegen.

§ 12 Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 13 Übungsdienst

¹ Für jede Übung ist fristgerecht ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. Die Frist wird durch das Kommando festgelegt.

² Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³ Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴ Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 14 Branddienst, Einsatzpläne

¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzu beziehen.

² Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der beiden Gemeinden verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 15 Kontrollführung

¹ Die Materialwarte (Materialwart, Fahrzeugwart und AS-Gerätewart) sind für die Materialkontrollführung zuständig. Der Administrator ist für die Korpsanliegen zuständig. Die Aufsicht obliegt dem Feuerwehrkommandanten.

² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes jeder Gemeinde. Der Feuerwehradministrator stellt den Gemeindesteuerämtern jeweils bis Ende Januar eines jeden Jahres ein Verzeichnis der aktiv eingeteilten sowie der vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassenen Feuerwehrleute mit Angabe der Dienstjahre zu.

³ Die Gemeindeverwaltungen beider Gemeinden erfassen die Feuerwehrdienst- und Ersatzpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend dem Feuerwehradministrator.

⁴ Bei ungenügendem Dienstbesuch können Dienstpflichtige auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Gemeinderäte beider Gemeinden aus dem Feuerwehrdienst entlassen werden.

§ 16 Betriebssystem (LODUR)

Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in der Datenbank LODUR eingetragen. Die Dienstbüchlein können fakultativ weitergeführt werden.

§ 17 Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

§ 18 Versicherung der Feuerwehrleute

¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall subsidiär versichert.

² Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

³ Die Haftpflicht der Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Aargauischen Haftungsgesetzes (SAR 150.200).

§ 19 Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

§ 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt wird das Feuerwehrreglement vom 5./26. Mai 1997 (gültig ab 1. Januar 1997) aufgehoben.

§ 21 Genehmigung

Vom Gemeinderat Niederwil genehmigt am 3. Oktober 2022.



NAMENS DES GEMEINDERATES NIEDERWIL AG
Gemeindevorstand: Gemeindevorstand:


Norbert Ender


Christian Huber

Vom Gemeinderat Fischbach-Göslikon genehmigt am 17. Oktober 2022.



NAMENS DES GEMEINDERATES FISCHBACH-GÖSLIKON AG
Gemeindevorstand: Gemeindevorstand:


Hans Peter Flückiger

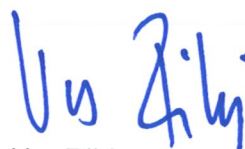

Erich Probst

Von der Aargauischen Gebäudeversicherung genehmigt am 9. November 2022

Aargauische Gebäudeversicherung



Christina Troglia
Stv. des Vorsitzenden der Geschäftsleitung



Urs Ribli
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen /
Mitglied der Geschäftsleitung